

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Antliche Sammlung !

030

49

Gesetz: BEG § 68

Rechtssatz: 1.) Zur Zuständigkeit der Entschädigungsorgane gehört es nicht, bei den Behörden, die öffentliche Aufträge vergeben, für die bevorzugte Berücksichtigung der Verfolgten zu sorgen.
2.) Anwaltsmandate rechnen nicht zu den öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 68 BEG.

Aktenzeichen: IV ZR 244/57

Urteil des BGH vom 27. November 1957 OLG Frankfurt a.M.

Verkündet
am 27. November 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Walter Z [REDACTED]
in F [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 27. November 1957 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der
Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
a. Main vom 31. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des
Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1904 geborene Kläger war seit dem Jahre 1931 Rechtsanwalt und Notar in L [REDACTED] in Oberschlesien. Am 20. April 1936 wurde er außerdem beim Landgericht in R [REDACTED] als Rechtsanwalt zugelassen. Mit dem Ablauf des 31. August 1937 wurde er seines Amtes als Notar enthoben, wenig später auch in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht, weil er Jude war. Im Oktober 1937 wanderte er mit seiner Familie nach Kenya aus. Im April 1947 kehrte der Kläger nach Deutschland zurück. Nach kurzer Tätigkeit im hessischen Justizdienst wurde er beim Amts- und Landgericht in Frankfurt a. Main als Rechtsanwalt zugelassen sowie zum Notar bestellt.

Er hat bei der Entschädigungsbehörde Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und Vermögen sowie wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen beantragt und außerdem Soforthilfe für Rückwanderer begehrt.

Er hat ferner die Entschädigungsbehörde auf Grund des § 68 BEG darum gebeten, ihm zur bevorzugten Berücksichtigung bei der Vergabe von Anwaltsmandaten durch die Behörden zu verhelfen. Er ist der Ansicht, daß der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. M., der Generalstaatsanwalt, die Direktion der Bundesbahn und die Oberpostdirektion von der Entschädigungsbehörde zu ersuchen seien, ihm bevorzugt Anwaltsmandate zu erteilen. Hierauf hat die Entschädigungsbehörde am 3.9.1956 dem Kläger eine Bescheinigung ausgestellt, in der erklärt wird, daß ihm als Verfolgten ein Rechtsanspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zustehe. Dazu hat die Entschädigungsbehörde bemerkt, die zweckentsprechende Verwendung dieser Bescheinigung sei Sache des Klägers. Seinen weitergehenden Antrag, die ge-



nannten Behörden unmittelbar anzuweisen, ihn bei der Vergabe bei Anwaltsmandaten bevorzugt zu berücksichtigen, hat die Entschädigungsbehörde mit dem am 23. Oktober 1956 zugestellten Bescheid vom 19. Oktober 1956 abgelehnt.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der am 1. November 1956 beim Landgericht in Wiesbaden erhobenen Klage angefochten. Er hat geltend gemacht, es sei gerade Aufgabe der Entschädigungsbehörde, in der von ihm geforderten Weise dafür zu sorgen, daß ihm bevorzugt Anwaltsmandate erteilt würden, da es als Verstoß gegen die Standesethik gelte, wenn er die ihm erteilte Bescheinigung dazu benutze, selbst sich Mandate zu verschaffen. Er hat daher beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,

1. den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a.M.,
2. den Generalstaatsanwalt in Frankfurt a.M.,
3. die Direktion der Bundesbahn,
4. die Oberpostdirektion,
5. alle sonstigen Landesbehörden in Hessen

zu ersuchen, ihn bei der Vergabe von Mandaten bevorzugt zu berücksichtigen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage ist nach Ansicht des beklagten Landes schon deshalb unbegründet, weil § 68 BEG eine bevorzugte Berücksichtigung der Verfolgten nur bei solchen Aufträgen vorsehe, die gewerblichen Unternehmern erteilt würden. Abgesehen davon begründe § 68 BEG allenfalls Ansprüche gegen die Behörden, die solche Aufträge erteilten, nicht aber gegen das durch die Entschädigungsbehörde vertretene Land.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist zwar der Ansicht, daß § 68 BEG einen Rechtsanspruch auf bevorzugte Berücksichtigung der Verfolgten bei Erteilung öffentlicher Aufträge gewähre, meint aber, daß die genannte Vorschrift nur solche Aufträge im Sinne habe, die gewerblichen Unternehmern erteilt würden. Nach der Begründung des Urteils ergebe sich das vor allem aus § 68 Abs. 1 Satz 2 BEG. Nach dieser Vorschrift würden den Verfolgten solche Unternehmen gleichgestellt, an denen Verfolgte maßgeblich beteiligt seien.

Der Kläger hat das Urteil mit der Berufung angefochten und die wiedergegebene Rechtsansicht des Landgerichts mit dem Einweis bekämpft, Art. 3 des GrundG verbiete es, Rechtsanwälte von der in § 68 BEG gewährten Entschädigung im beruflichen Fortkommen auszuschließen.

Er hat nunmehr beantragt,
das angefochtene Urteil zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften des gesamten Bundesgebietes zu ersuchen, ihn bei der Vergabe von Rechtsanwaltsmandaten bevorzugt zu berücksichtigen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will der Kläger nach seinem in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht gestellten Antrage erreichen, daß das beklagte Land verurteilt wird,

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt/Main,
2. dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt/Main,

3. der Bundesbahndirektion in Frankfurt/Main;
4. der Oberpostdirektion in Frankfurt/Main

mitzuteilen oder sonst in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Daß der Kläger als Verfolgter in Sinne des § 1 BGG bei der Vergabe von Rechtsanwaltsmandaten bevorzugt zu berücksichtigen ist. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Kläger hat mit seiner Revision zunächst die Verurteilung des beklagten Landes in dem Umfange erstrebt, der sich aus dem im Berufungsrechtszuge gestellten Antrage ergibt. Ob dieser Antrag Inhalt und Umfang der vom Kläger geforderten Leistung ausreichend klarstellt und somit der Vorschrift des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt, kann dahinstehen, nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung über die Revision den wiedergegebenen neuen Antrag gestellt hat. Durch ihn wird das bisherige Klagebegehren so eingeschränkt, daß sich aus ihm ergibt, welche Leistungen der Kläger vom beklagten Lande begehrt. Eine solche Änderung des Antrages ist auch im Revisionsrechtszuge zulässig (BGHZ 12, 52, 67; 68).

2.) Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet.

a) Das Berufungsgericht hat die Frage verneint, ob § 68 BGG überhaupt einen Anspruch der Verfolgten gegen die Entschädigungsbehörde begründet.

Die Frage ist nicht unzweifelhaft. Sie braucht hier jedoch nicht abschließend beurteilt zu werden.

Solche Ansprüche können, wenn sie überhaupt bestehen, sich nach Lage der Sache nicht gegen die Entschädigungsbehörden der Länder richten (ebenso Blessin-Wilden, Bundesentschädigungsgesetze; 2. Aufl., Anm. 2 und 5 zu § 68 BEG, sowie van Dam-Loos Anm. S. 2 § 68 BEG). Nach § 188 BEG richten sich die Entschädigungsansprüche der Verfolgten gegen das Land der Bundesrepublik, dessen Entschädigungsbehörden nach §§ 185, 186 BEG örtlich zuständig sind. Die Sachverpflichtung der Länder für die nach dem BEG (§ 8) auszugleichenden Schäden reicht nur soweit, wie ihre Entschädigungsorgane zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche berufen sind (§§ 185, 175 BEG). An der Passivlegitimation eines Landes fehlt es hier.

Zum Ausgleich der Schäden, die Verfolgte aus den Gründen des § 1 BEG durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlitten haben, gewährt das Bundesentschädigungsgesetz im wesentlichen Geldleistungen. Über deren Bewilligung entscheiden die Entschädigungsbehörden der Länder (§ 175 Abs. 1 BEG). Soweit das Bundesentschädigungsgesetz bei Nachteilen im wirtschaftlichen Fortkommen den Verfolgten die Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeit ermöglichen will, gelten besondere Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften. Hat der Verfolgte nach § 67 BEG einen Anspruch darauf, daß ihm eine Behörde die rechtliche Möglichkeit zur Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeit gibt, so haben die Entschädigungsorgane nach § 175 Abs. 2 BEG nur über die Voraussetzungen dieses Anspruchs zu befinden. Die für die Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit notwendigen Genehmigungen, Zu-

lassungen, Bezugsberechtigungen und Befreiungen werden von den fachlich zuständigen Behörden erteilt (§ 175 Abs 2 BEG). Ist dem Verfolgten der frühere oder ein gleichwertiger Arbeitsplatz einzuräumen (§ 89 BEG), so ist diese Verpflichtung vom früheren Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger zu erfüllen. Hierüber entscheidet zwar zunächst die Entschädigungsbehörde, jedoch nur nach Anhörung des Arbeitgebers (§§ 194, 198 BEG). Lehnt die Entschädigungsbehörde den Wiedereinstellungsanspruch ab, so muß sich die Klage des Verfolgten gegen den früheren Arbeitgeber richten; dieser kann mit der Klage gegen den Verfolgten vorgehen, falls die Entschädigungsbehörde zuvor die Wiedereinstellung angeordnet hat (§§ 214, 215 BEG).

b) Der Wiedererlangung der früheren beruflichen Stellung des Verfolgten dient auch die Vorschrift des § 68 BEG. Sie bestimmt, daß Verfolgte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt zu berücksichtigen sind. Zwischen den Bestimmungen der §§ 67, 89 und 68 besteht ein innerer Zusammenhang. Allerdings hat das Bundesentschädigungsgesetz nichts darüber bestimmt, wie die Entschädigungsorgane für die Erfüllung der Vorschrift des § 68 BEG zu sorgen haben. Daraus kann jedoch nicht, wie der Kläger es will, gefolgert werden, daß die Entschädigungsorgane der Länder uneingeschränkt zuständig und daher auch sachlich verpflichtet wären, die bevorzugte Berücksichtigung der Verfolgten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verwirklichen.

Aus § 175 Abs. 1 ergibt sich diese Zuständigkeit der Entschädigungsorgane nicht. Nach dieser Vorschrift sind sie nur für die nach dem sachlichen Entschädigungsrecht des Gesetzes zu treffenden Entscheidungen zuständig.

Über die Vergabe öffentlicher Aufträge entscheiden aber die auftraggebenden Behörden. Diese sind dabei nicht an Weisungen oder Empfehlungen anderer Behörden gebunden, soweit sich nicht im Einzelfall aus der Regelung des Behördenaufbaus etwas anderes ergibt. Eine Abhängigkeit der auftragerteilenden Behörden gegenüber den Entschädigungsorganen ist dem Bundesentschädigungsgesetz fremd, eine solche Bindung würde anerkannten Grundsätzen des Verwaltungsrechts widersprechen. Ob diese Lücke in der Weise auszufüllen ist, daß die Verfahrensvorschrift des § 175 Abs. 2 und 3 BEG entsprechend anzuwenden ist, wie dies Blessin-Wilden aaO vorschlagen, kann hier unerörtert bleiben, da die Entschädigungsbehörde über die Vorfrage, ob der Kläger zum Kreis der bevorzugt zu bedenkenden Auftragnehmer gehört, bereits zu seinen Gunsten entschieden hat.

Nach alledem kann der Kläger jedenfalls hier eine weitergehende Mitwirkung der Entschädigungsorgane nicht in Anspruch nehmen.

c) Im übrigen muß die Klage auch deshalb abgewiesen werden, weil Anwaltsmandate nicht unter die in § 68 BEG genannten öffentlichen Aufträge fallen. Hierauf deutet schon die Herkunft dieser Bestimmung hin. In der amtlichen Begründung zu § 27 a des Regierungsentwurfs des BEG (BT-Drucksache Nr. 1949) wird bemerkt, daß diese neue Vorschrift (jetzt § 68 BEG) der Regelung des § 74 BVFG nachgebildet sei. Sie entspricht ihr auch bis auf einige hier unwesentliche Abweichungen. Daß § 74 BVFG die Bevorzugung der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen nur bei der Erteilung von Aufträgen der gewerblichen Wirtschaft im Auge hat, folgt schon daraus, daß die erwähnte Vorschrift zu den Bestimmungen des vierten Titels des Gesetzes

gehört, der nach seiner Überschrift die Förderung der selbständig Erwerbstätigen bezweckt. Auch die nach Abs. 1 Satz 3 der Bestimmung erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 31. März 1954 (Banz Nr. 68) regeln Art und Ausmaß der Bevorzugung nur für solche Aufträge, die regelmäßig nach den VOB oder den VOL vergeben werden.

Die vom Bundesminister der Finanzen für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß § 68 Abs. 1 BEG erlassenen Richtlinien vom 10. Oktober 1957 (Banz Nr. 201) sind ebenfalls nur auf solche Aufträge zugeschnitten, die nach den VOL oder den VOB vergeben werden. Nach den Vorschriften der VOL oder der VOB haben die Auftrag erteilenden Stellen dem wirtschaftlichsten Angebot grundsätzlich den Vorzug zu geben. Für den Fall, daß das Angebot eines Verfolgte wirtschaftlich ebenso günstig ist oder nur geringfügig von dem günstigsten Angebot abweicht, ist der Verfolgte zu bevorzugen.

Aus alledem ergibt sich, daß der Gesetzgeber bei der Regelung des § 68 BEG an wirtschaftlich vergleichbare Angebote gedacht hat. Bei der Auswahl eines Anwalts spielt ein solcher Vergleich regelmäßig keine Rolle, zumal da ein "Wettbewerb" bei der Bemessung des Entgelts nicht in Betracht kommt. Bei der Auswahl eines Anwalts steht vielmehr die Persönlichkeit des Auszuwählenden im Vordergrund. Sie ist entscheidend dafür, ob der Auftraggeber dem Anwalt Vertrauen schenkt und ihn mit der Besorgung seiner Rechtsangelegenheiten beauftragt. Sind solche Gesichtspunkte ausschlaggebend, so kann kein Zweifel aufkommen, daß der Gesetzgeber die Entscheidungsfreiheit der Anwaltsmandate vergebenden Behörden nicht einengen konnte und wollte. § 68 BEG gilt daher nicht

für die den Rechtsanwälten zu erteilenden Aufträge (so auch von Lem-Loos Anm. 6 zu § 68 BEG).

3.) Die Revision des Klägers mußte daher zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Schmidt

Ascher

v. Werner

Maass

Wilden